

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen

Auf Grund der §§ 2 (1) und 18 (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für das Land Thüringen vom 16. August 1993 in der jeweils gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Lutter folgende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen:

1. Benutzungsordnung

§ 1

Vermietung von Sachanlagen

Die Gemeinde Lutter stellt aus ihrem Bestand zur Vermietung an Einwohner der Gemeinde Lutter

- a) einen Multicar
- b) eine Rüttelplatte
- c) eine Knagge

zur Verfügung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Vermietung des Fahrzeugs und der Rüttelplatte ist der Bürgermeister bzw. der Leiter des Bauhofes oder eine von ihnen benannte Person.

§ 3

Bestellung und Vermietung

Die Anmietung bedarf grundsätzlich der Schriftform. In jedem Fall wird vor der Benutzung ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht und ist jeweils von den Planungen im Bauhof der Gemeinde Lutter abhängig. Bei der Anmietung des Multicars der Gemeinde wird dieser nicht dem Mieter überlassen. Die Fahrleistung wird von dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Lutter erbracht.

§ 4

Besondere Benutzungsbestimmungen

Die zu vermietenden Sachen werden nur in einwandfreiem Zustand an den Antragsteller weitergegeben. Etwaige Mängel an der Mietsache sind dem Vertreter der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

Die ausgeliehenen Geräte sind der Gemeinde in sauberem Zustand zurückzugeben. Durch den Vertreter der Gemeinde ist die Rückgabe je nach Zustand bei der Rückgabe zu bescheinigen.

§ 5 Haftung

Der Mieter hat die gemieteten Sachen so einzusetzen und so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist.

Sollte es zu Beschädigungen an der Mietsache kommen, die der Mieter schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten oder falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des vermieteten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigungen an der Mietsache durch leichte Fahrlässigkeit des Mieters entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für die Reparatur oder Neuanschaffung.

Der Mieter haftet dem Vermieter auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Mieter verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Multicars, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, 5. September 2000

Nischan
Bürgermeister

2. Entgeltordnung

§1

Benutzungsentgelte/Mietzins

Für die Benutzung des Multicars wird für jede angebrochene ½ Stunde ein Entgelt von 20,-- DM in Rechnung gestellt.

Für die Benutzung der Rüttelplatte wird für jeden halben Werktag ein Entgelt von 15,-- DM in Rechnung gestellt.

Für die Benutzung der Knagge wird für jeden halben Tag ein Entgelt in Höhe von 10,-- DM in Rechnung

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Mietzinses wird durch den Abschluss des Mietvertrages begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an die Gemeinde Lutter zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3

Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Fällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, 5. September 2000

Nischan
Bürgermeister